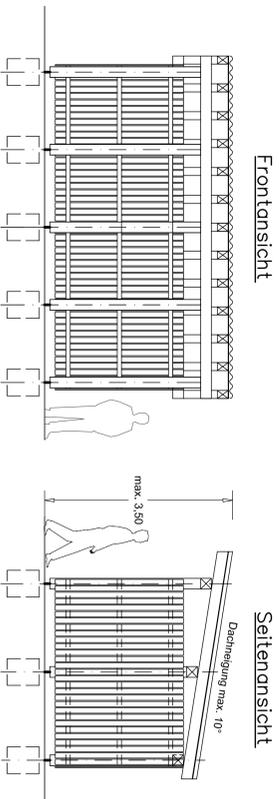




## PERSPEKTIVISCHE ANSICHT



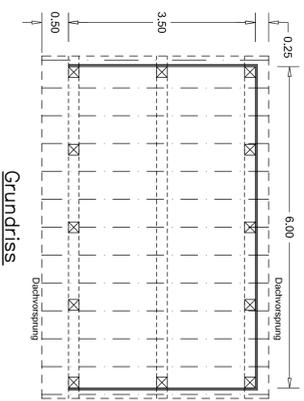
Frontansicht

Seitenansicht

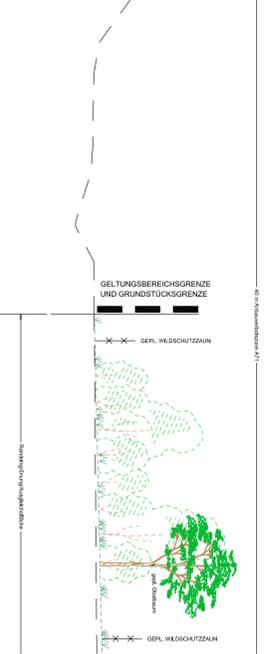
**Gestaltung der Holzlagerhallen**  
Da die geplanten Holzlagerhallen ausschließlich der Lagerung und Trocknung von Holz dienen, sind diese lediglich als Holzkonstruktion zu errichten. Als Hallenfassade sind senkrechte Bretterabdeckungen in gedeckten Erdtönen zulässig. Zulässig sind Tore in einer offenen Lattenkonstruktion. Die Lagerhallen sind als Holztragwerke mit Wellplatten, Tonziegel oder Dachbetondeckeln in robournier Farbe zulässig. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien ist unzulässig. Dachstuhlwerkstoffe sind in den rückwärtigen Sickergräben zu verankern.

## HOLZLAGERHALLEN

M. 1 / 50

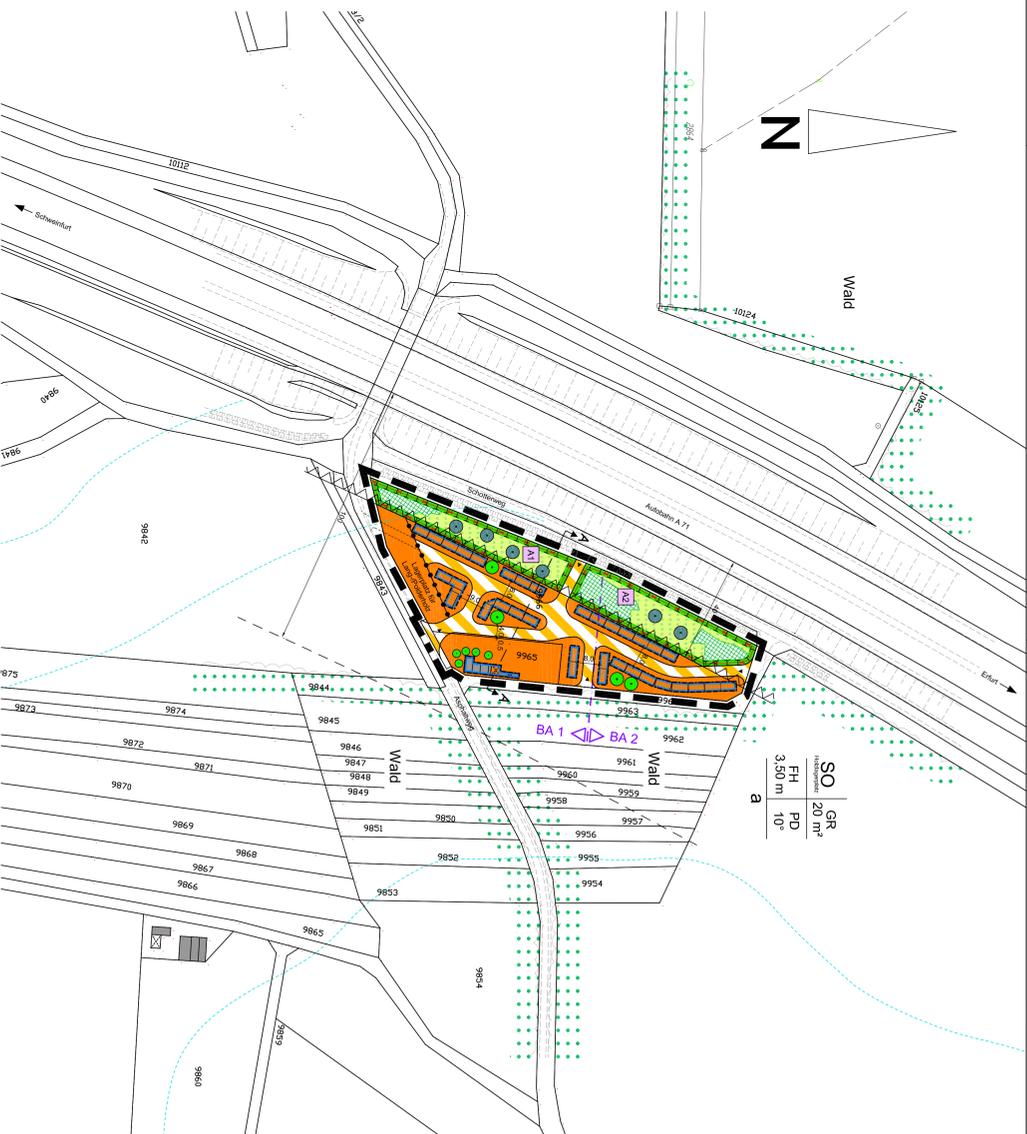
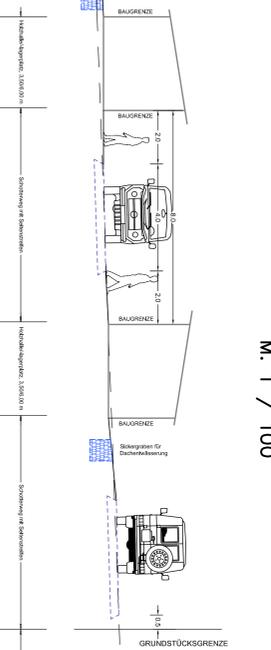


Grundriss



## SCHNITT A-A

M. 1 / 100



### A. FESTSETZUNGEN DURCH PFLANZEN UND TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
  - SO Sonstiges Sondergebiet Holzspeicher (§ 11 Abs. 2 BldVO)
  - zulässig sind Holzspeicher in geschlossener oder offener Bauweise und Holzstapel. Die Holzspeicher sind abweichend der im Planzei... und mit den angegebenen Kriterien anzulegen.
  - zulässig sind Holzspeicher ohne Überdachung zur Lagerung, Trocknung, Sortierung und (weiter)Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen. Es sind nur Abdeckungen aus Dachziegel sowie Holzbohlen zulässig. Die Abdeckung ist tropenrecht, sicher und sturmsicher anzulegen.
  - zulässig ist ausschließlich die Lagerung von Brennholz (kein Fernholz/Schichtholz wie getrocknete Holz) für den Eigenbedarf (nicht überzweigen (Gesamtvolumen Lang- und Feinholz))
  - zulässig ist die Lagerung von Deckenplatten und die Befestigung der Lagerböden.
  - tiefe Innentriebe des Geländebereichs: 2.020 m<sup>2</sup>
2. Maß der baulichen Nutzung
  - Baugrenze
  - Frühjahr Holzspeicher über Gelände max. 3,50 m
  - abdeckende Bauweise (a)
  - tiefe Innentriebe der Baugrenze: 815 m<sup>2</sup>
3. Verkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Die entsprechenden Fahrzeuge können im wasserundurchlässigen Material abgestellt werden. Die Verkehrsflächen sind zu befestigen, zu verfestigen und von Regenwasser abzuführen. Fläche Innentriebe des Geländebereichs: 1.105 m<sup>2</sup>
4. Erlaubnisse, Nutzungsergänzungen, Maßgebendes und Erlaubtes für Boden, Natur und Landschaft
  - Flecken für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompoststreuflächen)
  - Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verbesserung der Holzspeicherflächen, wie dem BA 1 die Abgrenzung der Flächen für die Holzspeicherflächen zu befestigen.
  - Fläche Innentriebe des Geländebereichs: 1.910 m<sup>2</sup>
- 4.1 Erlaubnisse, Nutzungsergänzungen, Maßgebendes und Erlaubtes für Boden, Natur und Landschaft
  - Flecken für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompoststreuflächen)
  - Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verbesserung der Holzspeicherflächen, wie dem BA 1 die Abgrenzung der Flächen für die Holzspeicherflächen zu befestigen.
  - Fläche Innentriebe des Geländebereichs: 1.910 m<sup>2</sup>
- 4.2 Erlaubnisse, Nutzungsergänzungen, Maßgebendes und Erlaubtes für Boden, Natur und Landschaft
  - Erlaubnisse, Nutzungsergänzungen, Maßgebendes und Erlaubtes für Boden, Natur und Landschaft (Kompoststreuflächen)
  - Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verbesserung der Holzspeicherflächen, wie dem BA 1 die Abgrenzung der Flächen für die Holzspeicherflächen zu befestigen.
  - Fläche Innentriebe des Geländebereichs: 1.910 m<sup>2</sup>
- 4.3 Erlaubnisse, Nutzungsergänzungen, Maßgebendes und Erlaubtes für Boden, Natur und Landschaft
  - Erlaubnisse, Nutzungsergänzungen, Maßgebendes und Erlaubtes für Boden, Natur und Landschaft (Kompoststreuflächen)
  - Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verbesserung der Holzspeicherflächen, wie dem BA 1 die Abgrenzung der Flächen für die Holzspeicherflächen zu befestigen.
  - Fläche Innentriebe des Geländebereichs: 1.910 m<sup>2</sup>
- 4.4 Erlaubnisse, Nutzungsergänzungen, Maßgebendes und Erlaubtes für Boden, Natur und Landschaft
  - Erlaubnisse, Nutzungsergänzungen, Maßgebendes und Erlaubtes für Boden, Natur und Landschaft (Kompoststreuflächen)
  - Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verbesserung der Holzspeicherflächen, wie dem BA 1 die Abgrenzung der Flächen für die Holzspeicherflächen zu befestigen.
  - Fläche Innentriebe des Geländebereichs: 1.910 m<sup>2</sup>

### B. HINWEISE KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAMMEN

5. Sonstige Festsetzungen
  - 5.1 Grenz der räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - 5.2 Abgrenzung unterirdischer Nutzung
  - 5.3 Bauverbotszone 40 m entlang Bundesautobahn
  - 5.4 Bauverbotszone 100 m
  - 5.5 möglicher Grundbesitz 1
  - 5.6 Nummerierung der Ausgabebereichsflächen
1. Holzspeicherflächen geplant
2. Gebäudebestand
3. derzeitige Flurstücksbesitzer mit Grenzlinie und Flurnummern (Flurstückliche Übernahme aus der Flur)
4. Heckenlinien
5. Masselstein
6. Geländebestand (Übernahme aus Luftbildern)
7. Sonstige Bestand (sonstige Flächen aus Luftbildern)
8. bestehende Bepflanzungsflächen
9. Waldfläche (Auszugskarte)
10. Bodenempfindlichkeit:
  - Entl. bei Erdarbeiten zu hoher vertikaler Bodenempfindlichkeit unterliegen für Dauerarbeiten, Wurzeln
11. Das Flurstück liegt in der Weichen Schutzzone B (WWS) des Wasser-geleitungsgebietes und ist entsprechend zu behandeln. Für diesen geltende Maßnahmen sind eine entsprechende Ausweisungsermittlung einzusetzen.
12. Bundesautobahn BAB A71:
  1. Bauverbotszone des BAB A71 entlang werden. Ebenso dürfen abgegrenzt und auszuscheiden, großen Umfangs für entlang der
  2. von Bahnhöfen ist die 40 m-Zone abzutrennen und von der Straßen- malstein Schwellen (Fl. 09271/795-330 oder -337) abzutrennen zu trennen.
  3. teilweise nur der BAB A71 nicht abgetrennt sein.
  4. Weichenplan, die dem Verkehrsbauwerk der BAB A71 abgeben können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auf § 33 Straßenverkehrsordnung zu verweisen.
  5. Oberirdischer Bau ist zulässig, Ausweise darf nicht der Entwässerungs- 6. von der geplanten Maßnahme dürfen keine Einflüsse ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur der BAB A71 beeinträchtigen. 7. Lärm- oder sonstige Einflüsse geltend gemacht werden.



# RANNUNGEN

**BEWAUNGSPLAN "HOLZLAGERPLATZ TERNBERG" MIT WEICHEREN GRUNDRISS GEMÄKRENDIG RANNUNGEN**

**VERANWORTLICHE:** GEMEINSAMER ANWÄHNER, LANDESDAUERSTELLEN, KREISVERWALTUNG TERNBERG

**AUSSTELLUNGS-ÄNDERUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat der Gemeinden Ternberg hat in der Sitzung vom 16.05.2012 beschlossen, das Besondere der Holzlagerhallen zu genehmigen.

**BETEILIGUNG**  
Anmeldung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauG und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauG vom 05.05.2012 bis 13.07.2012. Die öffentliche Auslegung des Besondere der Holzlagerhallen vom 27.07.2012 bis 23.08.2012. Die öffentliche Auslegung des Besondere der Holzlagerhallen vom 20.08.2012 bis 21.09.2012. Die öffentliche Auslegung des Besondere der Holzlagerhallen vom 20.08.2012 bis 21.09.2012.

**SATZUNG INKRAFTTRETEN**  
Der Gemeinderat der Gemeinden Ternberg hat in der Sitzung vom 16.05.2012 beschlossen, das Besondere der Holzlagerhallen zu genehmigen. Mit der ordentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist der Beschluss gem. § 10 Abs. 3 BauG in Kraft getreten.

**PAWFASSER:** Bautechnik - Hirschner Planungsbüro für Bauwesen

**Übersichtskarte (Übersichtskarte) BA 1 / 10000**